

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Privat-Radio Betriebs GmbH** (FN 132649y beim LG für ZRS Graz) werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011 die in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten "SCHLADMING 4 (Hochwurzen) 106,3 MHz" und "OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz" zur Erweiterung des ihr mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, zugeteilten Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „**Ennstal 2**“.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten "SCHLADMING 4 (Hochwurzen) 106,3 MHz" und "OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz" und der mit Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, der **Privat-Radio Betriebs GmbH** zugeordneten Übertragungskapazität "ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz" liegt das versorgte Gebiet im politischen Bezirk "St. Johann im Pongau" im Bundesland Salzburg sowie im politischen Bezirk "Liezen" im Bundesland Steiermark.

Im politischen Bezirk "St. Johann im Pongau" werden folgende Gemeinden teilweise versorgt: Radstadt, Altenmarkt im Pongau, Flachau und Filzmoos.

Im politischen Bezirk "Liezen" werden folgende Gemeinden vollständig versorgt: Pichl-Preunegg, Schladming, Haus, Aich, Pruggern, Mitterberg, St. Martin am Grimming, Stainach und Wörschach.

Folgende Gemeinden im Bezirk „Liezen“ werden teilweise versorgt: Rohrmoos-Untertal, Ramsau am Dachstein, Gröbming, Michaelerberg, Öblarn, Niederöblarn, Irdning, Liezen, Lassing, Selzthal, Rottenmann, Admont, Ardning, Trieben, Gaishorn am See, Treglwang und Aigen im Ennstal.

2. **Der Privat-Radio Betriebs GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **N & C Privat Radio Betriebs GmbH** (FN 160655h beim Handelsgericht Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes „Oberes Ennstal“ unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
4. Der Antrag der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 268007d beim Handelsgericht Wien) auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes „Salzburg“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
5. Der Eventualantrag der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 268007d beim Handelsgericht Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes „Oberes Ennstal“ unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 25.11.2011 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Oberes Ennstal“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „SCHLADMING 4 (Hochwurzen) 106,3 MHz“ und „OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 30.01.2012 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 30.01.2012 die Anträge

- 1.) der N & C Privatrado Betriebs GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes "Oberes Ennstal" unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten,
- 2.) der Ennstaler Lokalradio GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes "Oberes Ennstal" unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten,
- 3.) der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes "Salzburg" ,
- 4.) der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes "Oberes Ennstal" unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie
- 5.) der Privat-Radio Betriebs GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" ein.

Die Antragstellerinnen wurden mit Schreiben vom 23.04.2012 jeweils gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung ihrer Anträge binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert.

Mit Schreiben vom 08.05.2012 brachten die N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Privat-Radio Betriebs GmbH, die Ennstaler Lokalradio GmbH sowie die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH jeweils einen Schriftsatz mit Antragsergänzungen ein.

Am 10.05.2012 wurde Ing. Albert Kain zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 15.05.2012 ersuchte die KommAustria die Steiermärkische sowie die Salzburger Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G jeweils um eine Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 13.06.2012 nahm die Salzburger Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung.

Am 19.07.2012 übermittelte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Am 20.07.2012 wurden den Verfahrensparteien folgende Aktenbestandteile übermittelt: 1.) Ergänzungen zu den Anträgen der Ennstaler Lokalradio GmbH, der Privat-Radio Betriebs GmbH, der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, jeweils vom 08.05.2012, 2.) das technische Gutachten des Amtssachverständigen, 3.) die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung, 4.) die Übersicht über die im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate sowie 5.) eingelangte Stellungnahmen der Ennstaler Lokalradio GmbH, der Privat-Radio Betriebs GmbH, der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, jeweils vom 08.05.2012.

Mit Schreiben vom 06.08.2012 nahmen die N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Privat-Radio Betriebs GmbH sowie die Ennstaler Lokalradio GmbH zum übermittelten Gutachten Stellung. Mit Schreiben vom 07.08.2012 nahm die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zum übermittelten Gutachten Stellung. Die Stellungnahmen vom 06.08.2012 und vom 07.08.2012 wurden den Verfahrensparteien am 10.08.2012 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Am 11.09.2012 langte die Rückziehung des Zulassungsantrags der Ennstaler Lokalradio GmbH ein. Diese wurde den Verfahrensparteien am 18.09.2012 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Am 20.09.2012 langte eine Stellungnahme der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ein. Diese wurde den Verfahrensparteien am 15.10.2012 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Am 29.10.2012 langten Stellungnahmen der Privat-Radio Betriebs GmbH und der N & C Privatrado Betriebs GmbH ein. Diese wurden der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH am gleichen Tag zur Kenntnisnahme übermittelt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiete

Das durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiete liegen im Bezirk "St. Johann im Pongau" im Bundesland Salzburg sowie im Bezirk "Liezen" im Bundesland Steiermark.

Im politischen Bezirk "St. Johann im Pongau" werden folgende Gemeinden teilweise versorgt: Radstadt, Altenmarkt im Pongau, Flachau und Filzmoos.

Im politischen Bezirk "Liezen" werden folgende Gemeinden vollständig versorgt: Pichl-Preunegg, Schladming, Haus, Aich, Pruggern, Mitterberg, St. Martin am Grimming, Stainach und Wörschach.

Folgende Gemeinden im politischen Bezirk „Liezen“ werden teilweise versorgt: Rohrmoos-Untertal, Ramsau am Dachstein, Gröbming, Michaelerberg, Öblarn, Niederöblarn, Irdning Liezen und Aigen im Ennstal.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten "SCHLADMING 4 (Hochwurzen) 106,3 MHz" und "OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz" können bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m circa 40.000 Einwohner versorgt werden.

Die erwähnten verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sind im Genfer Plan eingetragen.

Die "Gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)" der Europäischen Union nimmt eine Einteilung der Gebiete in der Union auf verschiedenen Ebenen zu Zwecken der Statistik vor.

Auf der Ebene NUTS 1 wurde das österreichische Staatsgebiet in die drei Einheiten Ostösterreich (Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Wien), Südösterreich (Bundesländer Kärnten und Steiermark) und Westösterreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) gegliedert. Die Ebene NUTS 2 wird durch die Bundesländer repräsentiert.

Die Bildung der 35 österreichischen NUTS-3-Gebiete erfolgt durch Aggregation von benachbarten Gemeinden unter Berücksichtigung "relevanter Kriterien wie geografische, sozioökonomische, historische, kulturelle oder Umweltkriterien" zur Erreichung einer Einheit von 150.000 bis 800.000 Einwohnern (Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen

Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), ABl. L Nr. 154/2003, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 31/2011 vom 17.01.2011, ABl. L Nr. 13/2011, S. 3). Die Einteilung der Ebene NUTS 3 wird dabei für spezifische Wirtschaftsdiagnosen oder zur genauen Eingrenzung der Gebiete, in denen regionalpolitische Maßnahmen erforderlich sind, herangezogen. Weiters werden die Fördergebiete für die prioritären Ziele der Europäischen Union zum überwiegenden Teil anhand der Ebene NUTS 3 bestimmt.

Im NUTS-2-Gebiet AT32 (Bundesland Salzburg (NUTS-1-Ebene Westösterreich) besteht unter anderem das NUTS-3-Gebiet „AT322 – Pinzgau-Pongau“.

Im NUTS-2-Gebiet AT22 (Bundesland Steiermark (NUTS-1-Ebene Südösterreich) besteht unter anderem das NUTS-3-Gebiet „AT222 – Liezen“.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Steiermark:

Zielgruppe: Steirer 30+ (Kernzielgruppe 30 bis 59 Jahre)
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Radio Salzburg (teilweise Empfang):

Zielgruppe: Salzburger 35+
Musikformat: Hits, Schlager, Oldies und von Evergreens bis zur Volksmusik.
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr.
Programm: Salzburg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service, Sport.

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09:30 Uhr

Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als Adult Contemporary Format (AC Format) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Antenne Salzburg (Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH, teilweiser Empfang):

Das Programm "Antenne Salzburg" umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im AC Format für eine Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25 bis 49 Jährigen, gestaltet

Radio Eins (Bezirk Leoben) (Privat-Radio Betriebs GmbH, teilweiser Empfang):

Das Programm umfasst ein bis auf die Weltnachrichten eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für eine Zielgruppe im Alter von ungefähr 40 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Weltnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Themen- und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge, weniger Boulevard. Besondere Berücksichtigung findet die lokale Information aus den Gemeinden, so etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Vereinswesen sowie Schlagzeilen des Tages im Sendegebiet und in den umliegenden Regionen. Das Musikformat ist als Arabella/Euro AC Format gestaltet, welches sich aus einem Musikmix aus Superhits, Oldies und Schlagern zusammensetzt. Dabei besteht ein Drittel des Musikprogramms aus deutschsprachiger Musik bzw. Musik mit typisch deutschem Sound und umfasst auch Musik österreichischer Interpreten.

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio freequenns (Verein CulturCentrum Wolkenstein):

Das Programm „Radio FREEQUENNS 100,8“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, nicht-kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm mit offenem Zugang, das sich an Bewohner des Raumes Liezen wendet und einen hohen Lokal- und Regionalbezug aufweist. Es sollen zeitgenössische Kunst- und Kulturformen besonders gefördert werden. Das Wortprogramm

beinhaltet Themen und Termine, die sich aus der Tagesaktualität ergeben und lokalen, überregionalen und globalen Bezug aufweisen. Das Musikprogramm wird von einzelnen Programmgestaltern ausgewählt und ist als Mischformat gestaltet, wobei Pop- und Rockmusik den Schwerpunkt bildet und daneben Elektronik, Alternative Rock, Musik aus Österreich, Dance oder Jazz Musik gespielt werden. Ebenso werden österreichische Musikinterpreten verschiedener Musikrichtungen wie Wienerlied, Schlager, Volksmusik, Jazz oder HipHop gespielt. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil beträgt 28% zu 72%.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1. Ennstaler Lokalradio GmbH

Der Antrag der bisherigen Zulassungsinhaberin Ennstaler Lokalradio GmbH (Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002) vom 30.01.2012 war auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes "Oberes Ennstal" unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Da dieser Antrag am 11.09.2012 zurückgezogen wurde, war er im Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

2.3.2. Privat-Radio Betriebs GmbH

Antrag

Der Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH richtet sich gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" (Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004).

Eine Vollständigkeitserklärung wurde abgegeben, ebenso ein Redaktionsstatut vorgelegt.

Das derzeit von der Privat-Radio Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" verbreitete Programm umfasst ein bis auf die Weltnachrichten eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für eine Zielgruppe im Alter von rund 40 Jahren.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH wird gemäß dem Antrag durch halbstündige Nachrichten sowie Lokalnachrichten und durch anlassbezogenen Vorort-Einsatz von Redakteuren Lokalbezug in ihrem Programm herstellen. Inhaltlich werden genaue Lokalinformationen, Themen und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge, wenig Boulevard sowie gezieltes Service gesendet. Auch Statements von Prominenten sowie von Hörern sind wichtiger Bestandteil des Programms. Diese werden vor allem in den unmoderierten Zeiten eingesetzt, sodass auch dann ein gewisser Wortanteil gegeben ist. Die Moderationszeiten erstrecken sich von Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr, 11:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr bzw. Samstag von 06:00 bis 09:00 Uhr und 11:00 bis 14:00 Uhr.

Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Weltnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr), Themen- und Infobeiträge, Hilfestellungen sowie Ratschläge. Besondere Berücksichtigung findet die lokale Information aus den Gemeinden, so etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Vereinswesen. Ferner werden Schlagzeilen des Tages im Sendegebiet und in den umliegenden Regionen gesendet.

Das Musikformat ist als Arabella/Euro AC Format gestaltet, welches sich aus einem Musikmix aus Superhits, Oldies und Schlagern zusammensetzt. Dabei besteht ein Drittel des Musikprogramms aus deutschsprachiger Musik bzw. Musik mit typisch deutschem Sound und umfasst auch Musik österreichischer Interpreten.

Das Verhältnis von Wortprogramm (exklusive Werbung) zu Musikprogramm beträgt 30:70.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH wird im Falle der Erteilung der beantragten Zulassung auch die Bewohner des Ennstals mit lokalen und regionalen Informationen versorgen.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist eine zu FN 132649y beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz.

Alleineigentümerin der Privat-Radio Betriebs GmbH ist die Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071 m beim Landesgericht für ZRS Graz), die die aktuelle Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist.

Die Ennstaler Lokalradio GmbH steht wiederum zu 100% im Eigentum der GH Vermögensverwaltungs GmbH, einer zu FN 180570w beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz.

Alleineigentümerin der GH Vermögensverwaltungs GmbH ist die IQ – plus Medien GmbH (FN 138817v beim Landesgericht für ZRS Graz). Letztere ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Graz 94,2 MHz".

Alleineigentümerin der IQ – plus Medien GmbH ist wiederum die N & C Privatrado Betriebs GmbH (FN 160655h beim Handelsgericht Wien).

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen in den Versorgungsgebieten "Wien 104,2 MHz" (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007), "Stadt Salzburg 94,0 MHz" (Bescheid der KommAustria vom 08.08.2012, KOA 1.412/12-016, noch nicht rechtskräftig) sowie "Innsbruck 99,9 MHz" (Bescheid des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007).

Die GH Vermögensverwaltungs GmbH ist ihrerseits Alleineigentümerin der Mur- Mürztal Radio Betriebs GmbH (FN 159286w beim Landesgericht für ZRS Graz).

Die Mur- Mürztal Radio Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.460/11-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Bruck/Mur Mur-, Mürztal".

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist derzeit Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008) und
- „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004).

Hinsichtlich dieser Versorgungsgebiete ergingen folgende (rechtskräftige) Rechtsverletzungsbescheide der KommAustria:

Mit Bescheiden vom 06.04.2011 (KOA 1.470/11-011 bzw. KOA 1.466/11/010) stellte die KommAustria fest, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH im Zeitraum vom 01.10.2010 bis 05.10.2010 den Charakter der in ihren Anträgen auf Zulassung dargestellten und genehmigten Programme in den Versorgungsgebieten "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" bzw. "Aichfeld – Oberes Murtal" grundlegend verändert hat.

Am 04.05.2011 stellte die KommAustria mit Bescheid die Verletzung der Aufträge zur Veröffentlichung der Bescheide über die zuvor festgestellten Rechtsverletzungen fest (KOA 1.470/11-013 bzw. KOA 1.466/11-013).

Am 15.06.2011 stellte die KommAustria mit Bescheid die Unterlassung der Herstellung von Programmaufzeichnungen fest (KOA 1.470/11-016 bzw. KOA 1.466/11-017).

Am 15.06.2011 stellte die KommAustria mit Bescheid ungenehmigte grundlegende Veränderungen der ursprünglich genehmigten Programme der Privat-Radio Betriebs GmbH fest (KOA 1.470/11-022 bzw. KOA 1.466/11-025).

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet sowie das der Privat-Radio Betriebs GmbH zugeordnete Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ liegen beide in der Steiermark und sind geografisch unmittelbar zusammenhängend.

Durch die benachbarte Lage, die daraus resultierenden gemeinsamen Verkehrsverbindungen im Ennstal und die Zugehörigkeit zum gleichen politischen Bezirk (Liezen) ergeben sich beispielweise durch Brauchtumpflege, Freundschaften und Vereinszugehörigkeiten sowie am Arbeitsmarkt vielfältige soziale und kulturelle Verbindungen zwischen den Bevölkerungen der beiden Versorgungsgebiete.

Der beantragte Versorgungsraum in den Bezirken Liezen und Leoben stellt ein zusammenhängendes Gebiet ("Ennstal") dar, was sich durch entsprechende Verkehrsverbindungen, zB die Ennstal-Bundesstraße, manifestiert. Die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungseinheiten, zum Beispiel im Bereich Tourismus, Verkehr und Wirtschaft, vertieft die Zusammengehörigkeit der Region weiter.

Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Die Privat-Radio Betriebs GmbH legte einen Finanzplan für fünf Jahre vor, wobei sie ab dem zweiten Jahr der Radioveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein positives Ergebnis erwartet. An Werbeerlösen wird für das Jahr 2012 ein Betrag von EUR 132.800 prognostiziert, welcher sich bis in das Jahr 2016 auf EUR 248.251,- steigern soll. Die angenommenen Gesamtkosten belaufen sich auf EUR 136.054,- im Jahr 2012, welche sich auf EUR 167.218,- im Jahr 2016 erhöhen. Die Privat-Radio Betriebs GmbH geht daher von einem Verlust von EUR 3.254,- im Jahr 2012 aus, während für das Jahr 2016 ein Gewinn von EUR 81.033,- kalkuliert wird.

Sie verweist auf die durch die bestehende Einbindung in die NRJ-Gruppe günstige Kostensituation. Die für die Sendeaufnahme im gegenständlichen Versorgungsgebiet erforderlichen Anfangsinvestitionen können so aus dem laufenden Betrieb aller verbundenen Unternehmen finanziert werden. Es wurden Patronanzerklärungen der IQ – plus Medien GmbH, der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der Radio ID Errichtungs-, betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH sowie der NRJ Radio Beteiligungs GmbH vorgelegt.

Die von der Privat-Radio Betriebs GmbH beantragten Übertragungskapazitäten (Sendeanlagen) werden aktuell von einem mit der Privat-Radio Betriebs GmbH verbundenen Konzernunternehmen, der Ennstaler Lokalradio GmbH, genutzt. Nach Abschluss entsprechender Vereinbarungen innerhalb des Konzerns kann die Privat-Radio Betriebs GmbH daher kurzfristig den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten übernehmen.

Die erforderlichen Investitionen sind laut Antrag ferner durch die Radioveranstaltung im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ abgesichert.

Aufgrund der sich durch das gegenständliche Versorgungsgebiet ergebenden Reichweitenvergrößerung des Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ können bei der Veranstaltung eines einheitlichen Radiobetriebs sowohl wirtschaftliche Synergien erwartet als auch zusätzliche Umsätze erzielt werden. Die Privat-Radio Betriebs GmbH geht davon aus, dass durch diese verbesserten wirtschaftlichen Bedingungen hohe Qualität in der lokalen Berichterstattung auch im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet erreicht werden kann.

Technisches Konzept

Das von der Privat-Radio Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zu dem der Privat-Radio Betriebs GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, zugeordneten Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" besteht eine technisch nicht vermeidbare Überschneidung (spill over) von circa 5.000 Einwohnern bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m.

Das Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" kann ca. 20.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m versorgen.

Die Doppelversorgung unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl beider Versorgungsgebiete beträgt ca. 8,3%. Unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl des Versorgungsgebietes "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" beträgt die Doppelversorgung 25%. Unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl des Versorgungsgebietes "Oberes Ennstal" beträgt die Doppelversorgung 12,5%.

Der Zugewinn an Reichweite aus Sicht des Versorgungsgebietes "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" beträgt ca. 35.000 Einwohner, bezogen auf die Größe des Versorgungsgebietes "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" sind das 175%.

Das der Privat-Radio Betriebs GmbH zugeteilte Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ ist vom verfahrensgegenständlichen aufgrund der Entfernung und der topografischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt.

Die anderen bestehenden Versorgungsgebiete der mit der Privat-Radio Betriebs GmbH verbundenen N & C Privatrado Betriebs GmbH sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der Entfernung und der topografischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt.

Das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ erstreckt sich auf Teile des NUTS-2-Gebietes "Steiermark" (AT22) des NUTS-1-Gebietes Südösterreich. Das NUTS-2-Gebiet „Steiermark“ besteht unter anderem aus dem NUTS-3-Gebiet "Liezen" (AT222), bestehend aus dem politischen Bezirk Liezen. Das NUTS-3-Gebiet "Liezen" grenzt an das im NUTS-2-Gebiet AT32 (Bundesland Salzburg) liegende NUTS-3-Gebiet "Pinzgau-Pongau" (AT322).

2.3.3. N & C Privatrado Betriebs GmbH

Antrag

Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes "Oberes Ennstal" unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde abgegeben, ebenso ein Redaktionsstatut vorgelegt.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 160655h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital der Antragstellerin beträgt EUR 37.000,- und ist mit EUR 36.336,42 eingezahlt.

Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind

- die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (zu 12%),
- die NRJ Radio Beteiligungs GmbH (zu 62,9%) und
- die Radio NRJ GmbH (zu 25,1%).

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Alleineigentümerin der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000,-.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 97357 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen jeweils im Alleineigentum der NRJ S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B328232731). Indirekt werden somit 100% der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH von der NRJ S.A. in Paris gehalten. Diese steht wiederum im 100%igen Eigentum der NRJ Group S.A., ebenfalls mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332.036.128. Über 70% des Kapitals dieser Gesellschaft werden vom Firmengründer Jean-Paul Baudecroux gehalten.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist weiters Alleineigentümerin der IQ – plus Medien GmbH, einer zu FN 138817v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Die IQ – plus Medien GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“.

Die IQ – plus Medien GmbH hält 100% der Anteile an der GH Vermögensverwaltungs GmbH, einer zu FN 180570w beim Landesgericht für ZRS eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz.

Die GH Vermögensverwaltungs GmbH ist wiederum zu 95% an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286w beim Landesgericht Leoben) beteiligt. Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.460/11-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“.

Darüber hinaus ist die GH Vermögensverwaltungs GmbH zu 100% an der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071m beim Landesgericht für ZRS Graz) beteiligt.

Die Ennstaler Lokalradio GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“.

Die Ennstaler Lokalradio GmbH ist wiederum Alleineigentümerin der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649y beim Landesgericht für ZRS Graz). Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008) und
- „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004).

Auf Ebene der festgestellten Beteiligungen bestehen weder Treuhandverhältnisse noch liegen Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen vor.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist derzeit Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 104,2 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007),
- „Innsbruck 99,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007) und
- „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 08.08.2012, KOA 1.412/12-016).

Beantragtes Programm

Das unter dem Namen „Radio ENERGY“ beantragte Programm der Antragstellerin ist ein zu 100% eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm, das auf die Zielgruppe 10 bis 35 Jahre ausgerichtet ist.

Das Wortprogramm umfasst regelmäßige zweiminütige Welt- und Lokalnachrichten. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen (Kino, DVD, Multimedia Social Networks, täglich ausführliche Lokalthemen) und ausführliche Berichte über das junge Leben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 25:75.

Von Montag bis Samstag werden stündlich zwischen 06:00 und 19:00 Uhr (Sonntag zwischen 06:00 und 18:00 Uhr) Weltnachrichten, Österreichnachrichten sowie Wetterinformationen gesendet. Von Montag bis Freitag werden zusätzlich zwischen 06:00 Uhr und 10:00 Uhr sowie zwischen 15:00 und 19:00 Uhr zu jeder halben Stunde Lokalnachrichten, Lokalwetterinformationen und Verkehrsinformationen für die Steiermark ausgestrahlt.

Zusätzlich ist viermal täglich ein eigenes Sportupdate für die Steiermark geplant. Inhalt: aktuelle Sportereignisse aus der Steiermark, Österreich und der Welt.

Schwerpunkt des beantragten Programms ist der im Contemporary Hit Radio (CHR) Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic, Pop, RnB, House und New Rock.

Die Antragstellerin hat die Durchschaltung der Wiener Morgenshow (Mo bis Fr 06:00 bis 10:00 Uhr) und der Energy Chartshow (Sa 16:00 bis 19:00 Uhr) in das beantragte Programm angekündigt, wobei es im Rahmen dieser Sendung Regionalisierungen, wie zB Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Veranstaltungshinweise, etc. geben wird. Abgesehen von den genannten Sendungen wird seitens der Antragstellerin kein Programm aus anderen Versorgungsgebieten übernommen.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH wird gemäß dem Antrag folgende Sendungen produzieren:

„Carl Cox Global Radio Show“: Jeden Dienstag von 22:00 bis 00:00 Uhr. Produziert in Wien von den beiden ENERGY DJs Flip Capella und Tim Anderson in Zusammenarbeit mit dem international ausgezeichneten und bekannten DJ Carl Cox. Dieses Programm wird von „ENERGY Wien“ übernommen und an besagtem Tag in der Steiermark zur Ausstrahlung gebracht.

„Die Energy Club Charts“: Jeden Freitag von 19:00 bis 21:00 Uhr. Die 20 meistgespielten Tracks aus den österreichischen Clubs. Chartshow mit dem musikalischen Schwerpunkt Dance, House und RnB. Dieses Programm wird von „ENERGY Wien“ live übernommen.

„Die Energy Euro Hot 30“: Jeden Samstag von 16:00 bis 19:00 Uhr. Die 30 meistgespielten Hits aller Energy Stationen aus ganz Europa. Die 30 Top-Hits im Countdown - von Platz 30 bis zur Nummer 1. Diese Sendung wird von „ENERGY Wien“ live übernommen.

„Der Energy Bandscheibenvorfall“: Jeden Samstag von 19:00 bis 20:00 Uhr. Moderiert jede Woche von einem/einer bekannten Sänger/in oder Band. Diese Sendung wird voraufgezeichnet und an besagtem Tag in der Steiermark zur Ausstrahlung gebracht.

„Die Energy Club Files“: Jeden Samstag von 20:00 bis 22:00 Uhr. Mit den beiden ENERGY DJs Flip Capella und Tim Anderson. Die wöchentliche House und Dance Show auf Energy. Dieses Programm wird von „ENERGY Wien“ übernommen und an besagtem Tag in der Steiermark zur Ausstrahlung gebracht.

Weiters sind Liveübertragungen aus lokalen Clubs geplant.

Fachliche, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen

Geschäftsführer der Antragstellerin sind Mag. Aline Basel und Alexander Wagner. Sie sind jeweils selbstständig vertretungsbefugt und für die gesamtoperative Leitung zuständig.

Mag. Basel hat seit mehr als zehn Jahren Führungsverantwortung im Radiobereich. Seit September 2002 bekleidete sie die Funktion der Key-Account-Managerin, seit 01.10.2004 war sie Vertriebsleiterin bei der Antragstellerin, seit 01.09.2007 hatte sie Prokura. Die Geschäftsführung übernahm sie im Juni 2009.

Alexander Wagner, der die Geschäftsführung im November 2011 zusätzlich übernahm, ist zudem bereits seit Jänner 2008 für die Leitung des Bereichs Vertrieb bei der Antragstellerin zuständig. Er war zuvor von Juli 2005 bis Dezember 2006 Key-Account-Manager und von Jänner bis Dezember 2007 stellvertretender Vertriebsleiter bei Radio Energy.

Zu den von der N & C Privatrado Betriebs GmbH für die Veranstaltung von Radio vorgesehenen Mitarbeitern zählt unter anderem Programmdirektor Florian Berger mit Berufserfahrung bei Ö3 (Moderation, Redaktion) und Moderatorenerfahrung bei Radio Energy. Seit 01.11.2006 ist Florian Berger als Programmdirektor bei der Antragstellerin für die Gestaltung des Radioprogramms verantwortlich. Er wird dabei von einem Redaktionsteam unterstützt, das wiederum im geplanten Versorgungsgebiet vom Redaktionsteam vor Ort unterstützt wird.

Für das Versorgungsgebiet "Oberes Ennstal" sind neben den leitenden Angestellten drei Redakteure (vor Ort beschäftigt), drei Nachrichtensprecher (in der Konzernzentrale beschäftigt), ein Vertriebsmitarbeiter sowie mehrere Praktikanten vorgesehen. Bis auf letztere verfügen die eingesetzten Mitarbeiter über mehrjährige Nachrichtenerfahrung, eine Sprecherausbildung und werden wöchentlich vom Chefredakteur einer Qualitätskontrolle ("Aircheck") unterzogen. Dieses Team von Nachrichtenredakteuren und -sprechern ("Lokalteam") wird in der Konzernzentrale die Produktion der Lokalnachrichten durchführen und koordinieren.

Für die Leitung des technischen Bereichs ist bereits seit Aufnahme des Hörfunkveranstaltungsbetriebs durch die Antragstellerin Gerald Szokoll zuständig.

Synergien mit den anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin gibt es in der Administration und in der Abteilungsleitung. So beschäftigt die Antragstellerin in Wien regelmäßig Praktikanten zu Ausbildungszwecken, die auch für das Versorgungsgebiet Oberes Ennstal eingesetzt werden.

Im Sendegebiet werden auch Redakteure eingesetzt, die bei relevanten aktuellen Geschehnissen vor Ort recherchieren und Beiträge gestalten. Es sind Reporter vor Ort in der Steiermark im Einsatz. Die Antragstellerin verfügt über eine eigenständige Steiermark-Newsredaktion.

Die Antragstellerin hat mit der Betreuung der Sendetechnik im Versorgungsgebiet ein lokales Unternehmen beauftragt. Bei der Planung und dem Betrieb der Studioteknik profitiert die Antragstellerin von ihren langjährigen Erfahrungen mit der Sendetechnik auch von den anderen Energy-Studios.

Im Hinblick auf ihre finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass die Veranstaltung des beantragten Programms im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ für die Dauer einer zehnjährigen Zulassung finanziell abgesichert sei, was sich bereits daraus ergebe, dass die Antragstellerin, beziehungsweise die mit ihr verbundenen Unternehmen in den letzten Jahren in den unterschiedlichen Sendegebieten (davon allein in drei Sendegebieten in der Region) bewiesen hätten, dass sie in der Lage sind, einen auch in ökonomischer Hinsicht zielführenden Rundfunkbetrieb zu veranstalten. Die Antragstellerin ist in die NRJ-Gruppe eingebunden und legte Finanzierungszusagen ihrer Gesellschafterinnen Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, NRJ Radio Beteiligungs GmbH und Radio NRJ GmbH vor.

Von der Antragstellerin wurde ein Businessplan für die Jahre 2012 bis 2016 vorgelegt. Für diesen Zeitraum wird eine Steigerung der Erlöse von EUR 151.600,- für das Jahr 2012 auf EUR 262.651,- im Jahr 2016 angenommen. Der für diesen Zeitraum prognostizierte Personalaufwand steigt von EUR 118.480,- im Jahr 2012 auf EUR 133.350,- im Jahr 2016 moderat an. Der Businessplan weist einen steigenden Bruttogewinn von EUR 12.275,- im Jahr 2012 bis auf EUR 93.186,- im Jahr 2016 aus.

Für den Bereich Verkauf und Marketing sind erfahrene Mitarbeiter für die Antragstellerin tätig. Das Marketing von Radio Energy setzt auf gezieltes Eventmarketing. Radio Energy tritt als Veranstalter von zahlreichen „Off Air Events“ auf.

Technisches Konzept

Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Alle der N & C Privatrado Betriebs GmbH selbst zugeordnete Versorgungsgebiete sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Das der mit der N & C Privatrado Betriebs GmbH verbundenen Privat-Radio Betriebs GmbH zugeordnete Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ ist mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet verbunden (unmittelbarer Anschluss), die sich ergebende Überschneidung des Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ zum gegenständlichen Versorgungsgebiet ist technisch unvermeidbar. Die Versorgungsgebiete aller weiteren mit der N & C Privatrado Betriebs GmbH verbundenen Hörfunkveranstalter sind aufgrund der Entfernung und der topografischen Gegebenheiten als vollständig entkoppelt vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet anzusehen.

2.3.4. Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH

2.3.4.1. Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes „Salzburg“

Antrag

Der Hauptantrag nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH richtet sich auf die Erweiterung ihrer bestehenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020) unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

Hinsichtlich der Gesellschafterstruktur der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sowie ihrer bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin wird auf die Feststellungen zu Punkt 2.3.4.2. verwiesen.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (bzw. ihre Vorgängergesellschaft(en)) verbreitet seit dem 01.09.1995 aufgrund des Bescheides der Regionalradiobehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95, im Versorgungsgebiet „Salzburg“ ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das derzeit genehmigte Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter - und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25 bis 49 Jährigen, gestaltet. Das Verhältnis von Musik- und Wortanteil liegt bei 80:20.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde abgegeben, ebenso ein Redaktionsstatut vorgelegt.

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt und Wirtschaftlichkeit

Das Versorgungsgebiet „Salzburg“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet liegen beide in angrenzenden politischen Bezirken.

Der Versorgungsbereich der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten schließt im oberen Ennstal beginnend im Umkreis um Radstadt unmittelbar an den südöstlichen Rand des Versorgungsgebietes „Salzburg“ an und deckt das gesamte Ennstal abwärts bis hinter Liezen ab. Der beantragte Versorgungsraum Radstadt - Schladming - Liezen stellt ein zusammenhängendes Gebiet ("Ennstal") dar, was sich durch entsprechende Verkehrsverbindungen, zB die Ennstal-Bundesstraße, manifestiert.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bringt zum Thema politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Folgendes vor:

Zum Thema geografische Nähe wird ausgeführt, dass die wichtigsten Städte der beiden Regionen, Radstadt (Salzburg) und Schladming (Steiermark), nur 19,4 Kilometer voneinander entfernt und durch keine topografische Barriere getrennt sind. Beide liegen am Oberlauf der Enns, in Salzburg wird das Gebiet zwischen der Ennsquelle in der Gemeinde Flachau und der Landesgrenze auch als der "Ennspongau" bezeichnet. Im anschließenden steirischen Raum wird das Gebiet als "Oberes Ennstal" oder "Steirisches Ennstal" bezeichnet.

Zum Thema Geschichte wird vorgebracht, dass das Gebiet zwischen Radstadt und Schladming eine sehr stark gemeinsam geprägte religiöse Geschichte hat: Es gibt einen die Grenze der beiden Versorgungsgebiete überschreitenden vergleichsweise hohen Anteil an Protestanten, der insbesondere seit der Gegenreformation besteht. 1782 wurde die evangelische Kirche A. B. in Schladming gegründet. Diese Verbundenheit zeigt sich an Pilgerwegen vom Ennspongau nach Schladming. 1988 wurde die evangelische Kirche Radstadt/Altenmarkt als Tochterkirche der Schladminger Kirche gegründet.

Innerhalb des Bezirkes Liezen wurde in den an den Salzburger Ennspongau angrenzenden 17 Gemeinden die "Politische Expositur Gröbming" eingerichtet.

Im Hinblick auf das Bildungswesen wird ausgeführt, dass es durch das verfügbare Bildungsangebot und die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes im Grenzgebiet auch Verbindungen über die Bundesländergrenze zwischen den beiden Versorgungsgebieten hinweg gibt. Die Schüler des Bundesoberstufenrealgymnasiums Radstadt kommen nach dem Antrag zumindest zur Hälfte aus den steirischen Nachbargemeinden. Zwischen 20 und 30 Prozent der Schülerinnen und Schüler der Skihauptschule Schladming kommen nach dem Antrag andererseits aus dem Ennspongau.

Im Bereich der Wirtschaft zeigt sich, dass der Ennspongau für auspendelnde Arbeitnehmer aus dem steirischen Oberen Ennstal etwas attraktiver ist, als das Obere Ennstal für Arbeitnehmer aus dem Ennspongau. So kommen nach dem Antrag beim größten Radstädter Wirtschaftsbetrieb, dem Autoteilehersteller Johnson Controls über 70% der Mitarbeiter aus den steirischen Nachbargemeinden. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH führt in ihrem Antrag ferner aus, dass 18,8% der Einpendler in den Ennspongau de facto solche aus dem benachbarten steirischen „Oberen Ennstal“ sind.

Weiters gibt es Zusammenhänge im Bereich des Einzelhandels (Filialabdeckung von Einzelhandelsketten) Gesundheitsversorgung sowie des Wintertourismus, wo es am Beispiel der Skiwelt Amadé möglich ist, Skigebiete innerhalb beider Versorgungsgebiete mit einem einheitlichen Skipass zu befahren.

Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH führt zur Wirtschaftlichkeit der von ihr geplanten Hörfunkveranstaltung aus, dass sie seit 1995 Hörfunk im Bundesland Salzburg veranstaltet und leitet daraus ab, dass die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms auch weiterhin gegeben sind.

Durch die geplante Erweiterung wird nach dem Antrag sowohl der Hörer- wie auch der Werbemarkt vergrößert werden, wobei die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH herausstellt, dass die wirtschaftlich bedeutendsten Gebiete im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet jene um die Orte Schladming, Gröbming, Öblarn und Liezen sind, in denen zahlreiche Industrie- und Handelsbetriebe angesiedelt sind, ebenso sowie die Tourismusregion Ramsau am Dachstein.

Ferner verweist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auf ihre Eigentümerstruktur und ihre generell wirtschaftlich erfolgreiche Tätigkeit, wodurch ebenfalls ein dauerhafter Sendebetrieb sichergestellt ist.

Technisches Konzept

Das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zu dem der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020, zugeordneten Versorgungsgebiet "Salzburg" besteht eine technisch nicht vermeidbare Überschneidung (spill over) von circa 6.000 Einwohnern bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m.

Das Versorgungsgebiet "Salzburg" kann ca. 640.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m versorgen.

Die Doppelversorgung unter Zugrundelegung der Bewohner beider Versorgungsgebiete beträgt ca. 0,88%. Unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl des Versorgungsgebietes "Salzburg" beträgt die Doppelversorgung 0,94%. Unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl des Versorgungsgebietes "Oberes Ennstal" beträgt die Doppelversorgung 15%.

Der Zugewinn an Reichweite aus Sicht des Versorgungsgebietes "Salzburg" beträgt ca. 34.000 Einwohner, bezogen auf die Größe des Versorgungsgebietes "Salzburg" sind das 5,3%.

Mit Ausnahme des Versorgungsgebietes „Salzburg“ sind alle weiteren der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zugeordneten Versorgungsgebiete vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Ferner liegen keine Überschneidungen zu Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern, die mit der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH verbunden sind (Medienverbund, § 9 PrR-G), vor.

Das Versorgungsgebiet „Salzburg“ erstreckt sich auf Teile des NUTS-2-Gebietes "Salzburg" (AT32) des NUTS-1-Gebietes Westösterreich. Das NUTS-2-Gebiet „Salzburg“ besteht unter anderem aus dem NUTS-3-Gebiet "Pinzgau-Pongau" (AT322), bestehend aus den politischen Bezirken St. Johann im Pongau und Zell am See. Das NUTS-3-Gebiet "Pinzgau-Pongau" grenzt an das im NUTS-2-Gebiet AT22 (Bundesland Steiermark) liegende NUTS-3-Gebiet "Liezen" (AT222).

2.3.4.2. Eventualantrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes "Oberes Ennstal" unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten

Antrag

In eventu zum Antrag auf Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Salzburg“ beantragt die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes "Oberes Ennstal" unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde abgegeben, ebenso ein Redaktionsstatut vorgelegt.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig. Ein Gesellschaftsvertrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wurde vorgelegt.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund des genehmigenden Bescheides der KommAustria vom 29.04.2010, KOA 1.192/10-004, aus der Antenne Österreich GmbH als deren Rechtsnachfolgerin hervorgegangen.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist direkte Alleineigentümerin der Antenne Oberösterreich GmbH, welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ ist.

Sämtliche ihrer Anteile werden von der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation (FN 321246x beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien) mit Sitz in Wien gehalten. Alleingesellschafterin der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung (FN 355873v beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien) mit Sitz in Wien.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation veranstaltet selbst keinen Hörfunk. Der Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Nikolaus Fellner. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist neben ihrer Alleineigentümerschaft an der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH an der MONEY.AT Medien GmbH (FN 325304 p beim Handelsgericht Wien), mit Sitz in Wien zu 100% beteiligt. Letzteres Unternehmen verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G ist allerdings Medieninhaber iSd § 2 Z 6 PrR-G.

Die Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33%), Nikolaus Fellner (1,33%) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33%). Alle Stifter sind österreichische Staatsbürger. Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (FN 355347w des Firmenbuches des Handelsgerichts Wien). Der Stiftungszweck erlaubt insbesondere die Förderung, Schaffung und Erweiterung eines insbesondere in Beteiligungen an im Geschäftsbereich Medien und Werbung im weitesten Sinn tätigen Unternehmen bestehenden Vermögens und dessen Verwaltung zugunsten der Stiftungszwecke, wozu insbesondere der mittel- und unmittelbare Erwerb von Beteiligungen dienen soll. Den Stiftern kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar sind.

Auf keiner der dargestellten Beteiligungsstufen bestehen Treuhandverhältnisse.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist derzeit Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020)
- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003)
- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003, Bescheid der KommAustria vom 19.07.2012, KOA 1.532/12-002),
- „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005) sowie

- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008, Bescheid der KommAustria vom 16.07.2008, KOA 1.535/08-001 sowie Bescheid der KommAustria vom 09.02.2009, KOA 1.535/08-018.

Die gesellschaftsrechtlich mit der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH verbundene Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, für die Dauer von zehn Jahren ab 03.07.2003 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“.

Beantragtes Programm

Beantragt wird ein 24 Stunden Hörfunkprogramm mit hohem Lokalbezug zum Versorgungsgebiet sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 10 bis 29 Jährigen.

Zielgruppe sind jene Hörerinnen und Hörer, die im Ennstal wohnen bzw. pendeln. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte werden ausführliche und genaue Serviceteile für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet, insbesondere Verkehrsinformationen mit starkem Servicecharakter (Umfahrungstipps) sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen sein.

Geplant sind Maßnahmen zum „Community-Bildung“, wie Kooperationen mit lokalen Veranstaltungshäusern, wobei nach Möglichkeit auch Live-Einstiege geplant sind.

Das geplante Programm ist (inklusive der überregionalen Nachrichten) zu 100% eigengestaltet.

Auf den Wortanteil (inklusive Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser) entfallen rund 25% der Sendezeit. Der Musikanteil beträgt rund 75% der Sendezeit.

Das Musikprogramm ist im CHR Format gehalten und konzentriert sich vor allem auf aktuelle Musiktitel aus den Charts und Neuerscheinungen internationaler und österreichischer Pop-Künstler, ergänzt durch formatkompatible Titel aus den 90ern.

Fachliche, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen

Das Führungsteam der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, das auch für die Veranstaltung der Hörfunkprogramme "Antenne Wien", "Antenne Salzburg" und "Antenne Tirol" verantwortlich ist, setzt sich aus Personen zusammen, die auf langjährige Berufserfahrung im Bereich des Privatradios bzw. auf Ihre Verkaufserfahrung im Medienbereich zurückgreifen können: Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Günther Zögernitz (Verkaufsleiter Ost), Bernhard Lechner (Verkaufsleiter West), Verena Dommers (Programmleitung) und Jürgen Baert (Musikchef).

Beide Geschäftsführerinnen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, haben langjährige Berufserfahrungen im privaten Hörfunk. Mag. Johanna Papp war über neun Jahre als Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio BetriebsgmbH und drei Jahre bei der Antenne Oberösterreich GmbH tätig. Sylvia Buchhammer ist Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH und der Antenne Tirol GmbH. Aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrungen bei diversen Österreichischen Hörfunkveranstaltern sind Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer mit sämtlichen Aspekten der Führung eines privaten Rundfunkunternehmens vertraut.

Günther Zögernitz ist seit 2006 für die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH als Mediaberater und Key Account Manager, seit 2010 auch als Verkaufsleiter Ost tätig.

Bernhard Lechner ist seit 2011 für die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH als Verkaufsleiter West tätig. Er war zuvor als Vermarkter unter anderem für das SAT1 Magazin „style“ tätig. Er kann langjährige Verkaufserfahrung vorweisen.

Verena Dammes ist seit mehr als zehn Jahren bei Radiounternehmen beschäftigt. Ihre langjährige Tätigkeit bei Radio Arabella umfasste Redaktion, Moderation und die Funktion Chef vom Dienst. Seit Juli 2008 hat sie die Programmleitung der Antenne Salzburg inne und ist zudem auch als Moderatorin tätig. Sie würde als Programmchefin eingesetzt werden.

Jürgen Baert ist seit 1988 bei verschiedenen Radiounternehmen beschäftigt. Er verfügt über eine langjährige Erfahrung als Musikredakteur ist seit März 2010 Musikchef bei Antenne Salzburg.

Neben diesem Führungsteam sind für Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH derzeit neun Mitarbeiterinnen im Off-Air Bereich (Marketing, Promotion, Verkauf, Disposition, Administration) tätig.

Mit diesem Team würde die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Fall der Zulassungserteilung den laufenden Betrieb aufbauen. Diesem Team würden von Anfang an ein Studioleiter vor Ort sowie sechs Mitarbeiterinnen (inklusive Vertrieb), die ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet zuständig sind, zur Seite stehen.

In der Aufbauphase werden die einzelnen Personen des Führungsteams regelmäßig im in Schladming vorgesehenen Studio für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet persönlich anwesend sein und neben der eigentlichen Aufbauarbeit das lokale Team laufend betreuen. In Folge wird das Führungsteam der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH dem lokalen Team bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen und auch weiterhin die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet überwachen.

Die Antragstellerin wird ein eigenes lokales Redaktionsteam vor Ort sowie eigene Moderatorinnen für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet beschäftigen. Es sind ein/e fixe/r Redakteur/in und ein/e freie/r Redakteur/in sowie ein/e fixe/r und ein/e freie/r Moderator/in vorgesehen.

Den Gesellschaftern der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist bekannt, dass sich die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH um das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet bewirbt. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH kann aufgrund ihrer guten wirtschaftlichen Situation allfällige Anfangsverluste und notwendige Initialinvestitionen für diese neue Zulassung aus ihren Gewinnen finanzieren.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH geht davon aus, dass sich das geplante Hörfunkprogramm binnen kurzer Zeit sowohl bei den Hörerinnen als auch bei den lokalen Werbetreibenden etablieren wird. Ferner geht die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH davon aus, dass im Verbund der Antenne-Gruppe durch das Einbringen von Synergien durch ein professionelles Team ein langfristiges Bestehen des Versorgungsgebietes gesichert ist. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird eng mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS kooperieren und diesem die nationale Werbezeitenvermarktung übertragen. Der lokale Werbezeitenverkauf für das gegenständliche Versorgungsgebiet soll von einem lokalen Verkaufsteam durchgeführt werden, wobei dieses Team von Günther Zögernitz geschult und laufend unterstützt werden wird. Über die bereits bestehenden Zulassungen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH können den Werbekunden zusätzlich zu Einzelbelegungen in einem Programm je nach Bedarf attraktive Kombinationen aus den

verschiedenen Programmen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH angeboten werden.

Unter Zugrundelegung der von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH veranschlagten Investitionskosten geht der vorgelegte Businessplan davon aus, dass spätestens nach dem vierten Geschäftsjahr operativ der Break Even Point erreicht werden kann.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH geht von Erlösen im ersten Jahr der Zulassung von EUR 136.400,- aus, wobei ein Ansteigen auf EUR 303.141,- im fünften Jahr prognostiziert wird. Der für diesen Zeitraum prognostizierte gesamte Aufwand steigt von EUR 242.183,- im Jahr 2012 auf EUR 299.963,- im Jahr 2016 an. Der Businessplan weist nach anfänglichen Verlusten (EBITDA) in der Höhe von EUR 98.923,- im Jahr 2012 erstmalig für das Jahr 2016 ein positives EBITDA in Höhe von EUR 10.566,- aus.

Die angenommene Erlösberechnung basiert auf einer Tagesreichweite im ersten Jahr von 6%. In den folgenden vier Jahren wird eine Steigerung auf 10 bis 11% erwartet. Es wird angenommen, dass der Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren im fünften Jahr bei etwa 9% liegen wird, während die Tagesreichweite im fünften Jahr bei etwa 13% liegen wird.

Technisches Konzept

Das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zu dem der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH mit Bescheid der KommAustria der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020, zugeordneten Versorgungsgebiet "Salzburg" besteht eine technisch nicht vermeidbare Überschneidung (spill over) von circa 6.000 Einwohnern bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m.

Das Versorgungsgebiet "Salzburg" kann ca. 640.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m versorgen.

Die Doppelversorgung unter Zugrundelegung der Bewohner beider Versorgungsgebiete beträgt ca. 0,88%. Unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl des Versorgungsgebietes "Salzburg" beträgt die Doppelversorgung 0,94%. Unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl des Versorgungsgebietes "Oberes Ennstal" beträgt die Doppelversorgung 15%.

Der Zugewinn an Reichweite aus Sicht des Versorgungsgebietes "Salzburg" beträgt ca. 34.000 Einwohner, bezogen auf die Größe des Versorgungsgebietes "Salzburg" sind das 5,3%.

Mit Ausnahme des Versorgungsgebietes „Salzburg“ sind alle weiteren der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zugeordneten Versorgungsgebiete vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Ferner liegen keine Überschneidungen zu Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern, die mit der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH verbunden sind (Medienverbund, § 9 PrR-G), vor.

Das Versorgungsgebiet „Salzburg“ erstreckt sich auf Teile des NUTS-2-Gebietes "Salzburg" (AT32) des NUTS-1-Gebietes Westösterreich. Das NUTS-2-Gebiet „Salzburg“ besteht unter anderem aus dem NUTS-3-Gebiet "Pinzgau-Pongau" (AT322), bestehend aus den politischen Bezirken St. Johann im Pongau und Zell am See. Das NUTS-3-Gebiet "Pinzgau-Pongau" grenzt an das im NUTS-2-Gebiet AT22 (Bundesland Steiermark) liegende NUTS-3-Gebiet "Liezen" (AT222).

2.4. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 13.05.2012 spricht sich die Salzburger Landesregierung ohne nähere Begründung für die Erteilung der Zulassung an die Ennstaler Lokalradio GmbH aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu allen Antragstellern im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der KommAustria und des BKS.

Die festgestellten Beteiligungsstrukturen bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und das weitere Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes sowie zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 12.07.2012.

Die Feststellungen, ob und in welchem Ausmaß durch Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes zu bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller jeweils eine geografische Verbindung (vollständige Entkopplung, lückenloser Anschluss, technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over), technisch vermeidbare Überschneidungen bzw. Doppel- oder Mehrfachversorgung) entsteht, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 12.07.2012.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH brachte in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2012 vor, dass der in Punkt 3.3.3 des fernmeldetechnischen Gutachtens angeführte Prozentsatz des Spill Overs der Privat-Radio Betriebs GmbH hinsichtlich des ihr zugeordneten Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ 25% betrage und nicht 9% wie im Gutachten ausgeführt; die errechneten 5.000 doppelt versorgten Einwohner würden ein Viertel der im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ versorgten ca. 20.000 Einwohner ausmachen. Der Zugewinn von 35.000 Einwohnern durch das gegenständliche Versorgungsgebiet würde demzufolge 175% bezogen auf das bestehende Versorgungsgebiet der Privat-Radio Betriebs GmbH betragen. Die von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in der erwähnten Stellungnahme angestellte Berechnung entspricht der im Gutachten hinsichtlich der Doppelversorgung des der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zugeordneten Versorgungsgebietes „Salzburg“ mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet. Dieses Vorbringen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH widerspricht allerdings dem erstellten Gutachten nicht: Die angegebene Doppelversorgung von 9% hat die Gesamtgröße beider Versorgungsgebiete als Berechnungsgrundlage. Insoweit besteht für die KommAustria kein Zweifel an der Schlüssigkeit des Gutachtens.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH erstattete vor allem in ihrer Stellungnahme vom 20.09.2012 umfangreiches Vorbringen zum Thema „bestehende politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge“ zwischen ihrem Versorgungsgebiet „Salzburg“ und dem ausgeschriebenen vor. Es ist seitens der KommAustria nicht zu bezweifeln, dass die geschilderten Zusammenhänge zwischen den beiden

Versorgungsgebieten in der geschilderten Form existieren. Insofern konnte auch vom mehrfachen Angebot der zeugenschaftlichen Vernehmung von Erich Holfeld Abstand genommen werden.

Die Feststellungen zum derzeit von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Salzburg“ verbreiteten Programm gründen auf dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020.

Die Feststellungen zum derzeit von der Privat-Radio Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" verbreiteten Programm gründen auf dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004.

Die Feststellungen hinsichtlich bestehender NUTS-Regionen gründen sich auf die zitierten Rechtsvorschriften.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 25.11.2011 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten "SCHLADMING 4 (Hochwurzen) 106,3 MHz" und "OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz" gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 30.01.2012 um 13:00 Uhr.

Die Anträge aller Antragsteller langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein, waren aber nicht vollständig, weshalb alle Antragsteller von der KommAustria gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung ihrer Anträge binnen einer Frist von zwei Wochen ab Einlangen dieser Schreiben aufgefordert wurden. Die aufgetragenen Ergänzungen langten von allen Antragstellern fristgerecht ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Nach Zurückziehung des Antrags der Ennstaler Lokalradio GmbH sind folgende Anträge zu prüfen:

1.) Antrag der N & C Privatradio Betriebs GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes

"Oberes Ennstal" unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten,

2.) Antrag der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes "Salzburg",

3.) Antrag der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes "Oberes Ennstal" unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie

4.) Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen".

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

4.3.1. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die drei verbleibenden Antragsteller N & C Privatrado Betriebs GmbH, Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sowie Privat Radio Betriebs GmbH wie auch ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer haben ihren Sitz entweder im Inland oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. So ist die Letzteigentümerin der N & C Privatrado Betriebs GmbH eine Gesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Paris.

Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen ferner auf den festgestellten Beteiligungsebenen keine Treuhandverhältnisse. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher in allen Fällen gegeben.

Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber "unmittelbar" eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Da im Falle der Stattgebung des von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH gestellten Antrags auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes "Oberes Ennstal" die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH Inhaberin zweier benachbarter Versorgungsgebiete wäre, ist zu prüfen ob eine im Hinblick auf § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung der Versorgungsgebiete einer Person vorliegt.

Die festgestellten Überschneidungen des Versorgungsgebietes „Salzburg“ zum gegenständlichen Versorgungsgebiet stellen sich als technisch unvermeidbarer spill over dar.

Da es technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werde, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt (KommAustria

11.04.2011, KOA 1.302/11-001, KommAustria 11.04.2011, KOA 1.415/11-003 und KommAustria 11.04.2011, KOA 1.545/11-011).

Bei der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH liegt daher keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor.

Aufgrund vollständiger Entkopplung liegt weder bei der Privat-Radio Betriebs GmbH hinsichtlich des ihr ebenfalls zugeteilten Versorgungsgebietes „Aichfeld – Oberes Murtal“ noch bei der N & C Privatrado Betriebs GmbH hinsichtlich der ihr zugeteilten Versorgungsgebieten eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg cit bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg cit ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal mit analog (Z 1) bzw. digital terrestrischen (Z 2) Hörfunkprogrammen von Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes versorgt werden darf; ebenso wenig ist die Versorgung eines Ortes mit mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen zulässig (Z 3).

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten. Auch kein Ort des Bundesgebietes würde aufgrund der vollständigen Entkopplung aller der NRJ- bzw der Antenne-Gruppe zugeordneten Versorgungsgebiete mehr als zweimal mit terrestrischen Hörfunkprogrammen durch einen Medienverbund versorgt. Es liegt daher weder bei der N & C Privatrado Betriebs GmbH noch bei der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ein nach § 9 PrR-G verpönter Sachverhalt vor.

Nach der Spruchpraxis der KommAustria und des BKS ist für einen Erweiterungsantrag nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht erforderlich. Auch ist der Nachweis über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen nicht erneut zu erbringen. Im Verfahren ist auch nicht hervorgekommen, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde.

Somit liegt bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.3.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Im Unterschied zu Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft zu machen, dass die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt werden. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter, Kolonovits, Muzak, Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den

Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, ZI. 2008/11/0170, mwN).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Insofern sich Antragsteller auf die Beurteilung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen in dem damaligen Zulassungsbescheid beziehen, ist festzuhalten, dass, auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung geschah. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Beide Zulassungswerber haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf bestehende Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk bzw. auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen jeweils Personen an, die an bestehenden Hörfunkprogrammen federführend mitwirken.

Da die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH (bzw. ihre Vorgängergesellschaft(en)) seit dem 01.09.1995 durchgehend ein Hörfunkprogramm verbreitet, kann davon ausgegangen werden, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch weiterhin erbringt. Die Erlösplanungen für die kommenden Geschäftsjahre gehen von einer kontinuierlichen jährlichen Steigerung ihrer aus Werbezeitenverkäufen erzielten Erlöse aus. Die vorgelegten Angaben vermitteln den Eindruck einer zwar sehr optimistischen aber gerade noch als schlüssig nachvollziehbaren Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet. Angesichts der sogar von ihr selbst eingeplanten Anfangsverluste der ersten vier Jahre trägt der nachgewiesene finanzielle Rückhalt der Antragstellerin zu dieser Einschätzung entscheidend bei. Die KommAustria hat somit im Ergebnis keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, zumal sie dies im Rahmen der ihr erteilten Zulassungen "Salzburg", "Wien 102,5 MHz", "Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes", "Lienz" sowie "Östliches Nordtirol 2" bereits erfolgreich unter Beweis gestellt hat. Somit kann angesichts der zu Punkt 2.3.4.2. getroffenen Feststellungen die Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung von Hörfunk als gerade noch gelungen betrachtet werden.

Auch bei der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist schon aufgrund der bestehenden Zulassungen "Wien 104,2 MHz", "Innsbruck 99,9 MHz" und "Stadt Salzburg 94,0 MHz" grundsätzlich anzunehmen, dass sie über entsprechende Erfahrungen zur Veranstaltung von Hörfunk verfügt. Auch bei der N & C Privatrado Betriebs GmbH sieht der vorgelegte Businessplan eine kontinuierliche jährliche Steigerung der Umsatzerlöse aus dem Werbezeitenverkauf vor. Die Unterlagen scheinen insgesamt als sehr ambitioniert und vermitteln den Eindruck einer sehr optimistischen Einschätzung der erzielbaren Werbeeinahmen für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet. Angesichts der geringen Größe des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes trägt der nachgewiesene finanzielle Rückhalt der Antragstellerin innerhalb der NRJ-Gruppe maßgeblich zur ebenfalls gerade noch gelungenen Darstellung der erforderlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen bei. Vor dem Hintergrund, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH in den vergangenen zehn Jahren ihre Fähigkeit zur Hörfunkveranstaltung erfolgreich unter Beweis gestellt hat, kann allerdings angesichts der zu Punkt 2.3.3 getroffenen Feststellungen die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung von Hörfunk als gerade noch gelungen betrachtet werden.

4.3.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle verbleibenden Antragstellerinnen haben ein Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters haben alle Antragstellerinnen ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllen alle Antragstellerinnen die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.4. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

In ihrer Stellungnahme spricht sich die Salzburger Landesregierung für die „Erteilung der Zulassung“ an die Ennstaler Lokalradio GmbH aus, welche allerdings ihren Antrag in einem späteren Verfahrensstadium zurückzog.

Die Steiermärkische Landesregierung machte hingegen von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch.

4.5. Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

4.5.1. Allgemeines

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 641*).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich, dass erst wenn 1.) eine Übertragungskapazität weder für den ORF heranzuziehen ist, noch 2.) für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung heranzuziehen ist und auch nicht 3.) zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen hat, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung zu tragen ist.

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Auswahl bzw. Abwägung zwischen den Antragstellern ist nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G durchzuführen, hat also auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Zusätzlich sind auch bei dieser Auswahl die Regulierungsziele gemäß § 2 Abs. 2 KOG zu berücksichtigen, wobei in besonderem Maße die Ziele der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk sowie die Sicherung der Meinungsvielfalt von Bedeutung sind. Die Konkretisierung der Zielvorgaben des § 2 Abs. 2 KOG findet sich in den einzelnen Materiengesetzen: "so sind etwa die in Z 2 genannten Vorgaben der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und die Sicherstellung der Qualität der Rundfunkprogramme Kriterien, die sich im Rahmen der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G und § 7 PrR-G bzw. der Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G und §§ 30 und 31 PrTV-G wieder finden [...]" (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, Anmerkung zu § 2 KOG, S 752).

Es kommen somit sowohl die Entscheidungskriterien nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G als auch jene des § 6 PrR-G zur Anwendung, welche im Übrigen ähnlich ausgestaltet sind. So steht auch gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G die Förderung der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet im Vordergrund. Wie der Bundeskommunikationssenat wiederholt ausgesprochen hat, war die Erhaltung und Förderung der Meinungsvielfalt der tragende Gedanke des Gesetzgebers in der Privatrundfunkgesetzgebung (vgl. GZ 611.135/003-BKS/2001, GZ 611.071/002-BKS/2002 u.a.). Auch der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110/082 u.a., die besondere Bedeutung der Meinungsvielfalt betont.

Weder § 6 Abs. 1 PrR-G noch § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G sind nach ihrem Wortlaut auf den gegenständlichen Fall, in dem zwei Erweiterungsanträge miteinander in Konkurrenz stehen, zugeschnitten: § 6 Abs. 1 PrR-G bezieht sich auf die Auswahl zwischen Bewerbern um eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms; § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G stellt Kriterien für die Entscheidung auf, ob eine Erweiterung oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets zu erfolgen hat. In einem Fall, in dem (nur mehr) die Auswahl zwischen zwei Erweiterungswerbern in Frage steht, ist zum einen zu beurteilen, welchem der zu erweiternden Versorgungsgebiete nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Vorzug zu geben wäre. Zum anderen hat bei der Bewertung der konkreten Bewerbungen - entsprechend den oben dargestellten Erwägungen in der Rechtsprechung - auch auf die Kriterien des § 6 PrR-G Bedacht genommen zu werden. Schlägt die Beurteilung nach den (objektiven) Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zugunsten der Erweiterung eines bestimmten bestehenden Versorgungsgebiets aus, so wird dem Bewerber aus diesem Gebiet (gegenüber einem solchen aus einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet) der Vorzug zu geben sein, soweit die Beurteilung der angebotenen Programme dieser Bewerber (unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 6 PrR-G) nicht zu dem Ergebnis führt, dass den Zielen des Gesetzes durch eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an den Mitbewerber besser Rechnung getragen wird (VwGH 30.06.2011, ZI 2011/03/0036 (BKS 18.10.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007).

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich - wie im vorliegenden Fall - mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u. 113/02; VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142) geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist [...] (Z 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt - eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts -, bietet (vgl. etwa VfGH 25.09.2002, B 110/02 und die ständige Rechtsprechung des VfGH, etwa VfGH 18.2.2009, Zl. 2005/04/0104, 0034, 0145, mwN).

4.5.2. Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 10 und 12 PrR-G

Im gegenständlichen Fall stehen einander die Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes „Oberes Ennstal“ unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten der N & C Privatradiobetriebs GmbH und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (Eventualantrag) sowie der Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes der Privat-Radiobetriebs GmbH und der ebenfalls auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes gerichtete (Haupt)Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH gegenüber.

Es sind daher einerseits die Zulässigkeitsvoraussetzungen der gestellten Anträge auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes nach § 10 PrR-G zu prüfen und gegebenenfalls eine Auswahlentscheidung zwischen der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes zu treffen.

Bei beiden vorliegenden Anträgen auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten ist der erforderliche lückenlose Anschluss zu den jeweiligen Versorgungsgebieten gegeben.

Die allfällige Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Privat-Radiobetriebs GmbH führt zu einer Doppelversorgung (spill over) im Ausmaß von 5.000 Einwohnern mit dem Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“. Unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl des Versorgungsgebietes "Oberes Ennstal" beträgt die Doppelversorgung 12,5% der versorgten Einwohner. Die Doppelversorgung unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl beider Versorgungsgebiete beträgt ca. 8,3%.

Die sich im Falle der allfälligen Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH führt zu einer Doppelversorgung (spill over) im Ausmaß von 6.000 Einwohnern mit dem Versorgungsgebiet "Salzburg". Unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl des Versorgungsgebietes "Oberes Ennstal" beträgt die Doppelversorgung 15% der versorgten Einwohner. Die Doppelversorgung unter Zugrundelegung der Bewohner beider Versorgungsgebiete beträgt ca. 0,88%.

In einem solchen Fall ist der erwähnte § 10 Abs. 2 PrR-G relevant, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Nach Ansicht der KommAustria stellt eine Doppelversorgung im geschilderten Ausmaß keine nach § 10 Abs. 2 PrR-G verpönte Doppelversorgung dar. Die Formulierung "nach Möglichkeit" ist so zu verstehen, dass die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen dahingehend relativiert werden muss, dass bei jeder Prüfung der Möglichkeiten der Zuordnung zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt

würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, Anmerkung zu § 10 Abs. 2 PrR-G, S. 644).

Zum Vorbringen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, wonach sich bei Zuordnung an die Privat-Radio Betriebs GmbH eine Doppelversorgung im Ausmaß von 25%, in Bezug auf das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“, ergeben würde, ist auszuführen, dass bei beiden Erweiterungswerbern die entstehenden Überschneidungen nach dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen als technisch nicht zu vermeidender, da mit wirtschaftlichen Mitteln nicht beseitigbarer, spill over darstellen. Aufgrund dieser unbekämpft gebliebenen Feststellung ist bei keinem der beiden Antragsteller die sich ergebende Doppelversorgung im Hinblick auf § 10 Abs. 2 PrR-G zu beanstanden.

Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass die sich ergebende Überschneidung zum Versorgungsgebiet „Salzburg“ im Ausmaß von 6.000 Einwohnern sogar größer ist, als zum Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“, wo nur eine Überschneidung im Ausmaß von 5.000 Einwohnern vorliegt.

4.5.3. Auswahl zwischen Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes

In der Folge ist daher zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes (konkret der neuerlichen Vergabe desselben) zuzuordnen sind.

Für die Auswahl zwischen diesen - grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) - Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen - unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden - Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist grundsätzlich anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde - etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen

Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung -, ob die Übertragungskapazitäten überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen - wie vorliegend - einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar.

Bei Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss nach § 10 Abs. 1 Z 4 letzter Satz PrR-G auch den Kriterien des § 12 Abs. 6 PrR-G entsprochen werden. Ungeachtet der Tatsache, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet bereits seit dem Jahr 2002 von der Ennstaler Lokalradio GmbH, welche ihren ursprünglichen Antrag auf neuerliche Zulassungserteilung zurückgezogen hat, bewirtschaftet wird, ist nach der Spruchpraxis des BKS angesichts des von Bevölkerungsdichte und Wirtschaftsleistung her vergleichsweise weniger attraktiven Versorgungsgebietes mit lediglich ca. 40.000 Einwohnern daher die (neuerliche) Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nur dann der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen, wenn

- 1) entweder außergewöhnliche wirtschaftliche Konzepte vorliegen, die darzulegen vermögen, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann,
- 2) und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme,
- 3) und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004).

4.5.3.1. Zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung (Kriterium 1)

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung kann zunächst festgehalten werden, dass es Ziel des PrR-G ist, eine vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zudem lässt der Gesetzgeber des PrR-G seit der Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 169/2004) in mehreren Bestimmungen das Vorhandensein von Rentabilitätsgrenzen für neu geschaffene Versorgungsgebiete erkennen, welche grundsätzlich an die technische Reichweite anknüpfen (so auch VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 bereits zur Rechtslage vor der PrR-G-Novelle 2004). Dabei erachtet der Gesetzgeber ein neues Versorgungsgebiet, welches nicht mehr als 50.000 Einwohner umfasst, nur in – vom Zulassungswerber nachzuweisenden – Ausnahmefällen als wirtschaftlich tragfähig (siehe § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G und die Erläuternden Bemerkungen zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP). Zudem normiert § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G, dass ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen ist, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50.000 bis 100.000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten

Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Im vorliegenden Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet rund 40.000 Einwohner umfasst und damit sogar unterhalb der in § 12 Abs. 6 Satz 1 angeführten Untergrenze liegt, womit bereits die geringe Größe des Versorgungsgebietes allgemein eher für eine Erweiterung spricht.

Es ist weiters zu berücksichtigen, dass es sich beim versorgten Gebiet um ein im Wesentlichen ländliches Versorgungsgebiet handelt, was im Hinblick auf zu erwartende Werbeeinnahmen ceteris paribus das wirtschaftliche Überleben eines Hörfunkveranstalters zusätzlich erschwert.

Die Zulassungswerberin Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH selbst macht in ihrem Antrag auf Zulassung und Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in finanzieller Hinsicht das zur Gänze einbezahlte Stammkapital sowie im Wesentlichen ihre Eigentümerstruktur bzw. den Rückhalt (vorgelegte Finanzierungszusagen) in der Unternehmensgruppe geltend. Weiters verweist sie auf die vielfältigen Synergiemöglichkeiten mit den in den ihr zugeteilten Versorgungsgebieten ausgestrahlten Programmen, deren effiziente Nutzung ihr erlauben soll, im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet ein lokales Vollprogramm zu veranstalten und dennoch wirtschaftlich zu operieren. Grundsätzlich erscheint das vorgelegte Finanzkonzept als gerade noch realistisch, da die prognostizierten Werbeeinnahmen angesichts der geringen Größe des Versorgungsgebietes und auf Basis der ebenfalls optimistischen Annahmen zur erzielbaren Tagesreichweite als sehr ambitioniert anzusehen sind. Es wurde in wirtschaftlicher Hinsicht ein gewöhnliches Konzept für ein kommerzielles Privatrado gewählt; die nicht unbeträchtlichen Anlaufverluste der ersten vier Betriebsjahre sollen in erster Linie aus Mitteln der Unternehmensgruppe getragen werden. Insgesamt kann darin aber kein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH erblickt werden, das die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes anstelle einer Erweiterung eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes nahe legen würde. Festzuhalten ist hier, dass auch die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH in ihrer Stellungnahme vom 20.09.2012 betonte, dass aufgrund der geringen technischen Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur eine geringe Hörerzahl erreicht werden kann, und daher die Wirtschaftlichkeit der eigenständigen Hörfunkveranstaltung in Frage steht.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH verweist hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Konzepts auf die Tatsache, dass sie, beziehungsweise die mit ihr verbundenen Unternehmen, in den letzten Jahren in den unterschiedlichen Sendegebieten (davon allein in drei Sendegebieten in der Region) bewiesen hätte, dass sie in der Lage sei, einen auch in ökonomischer Hinsicht zielführenden eigenständigen Rundfunkbetrieb zu veranstalten. Auch die N & C Privatrado Betriebs GmbH verweist auf ihre Einbindung in die NRJ-Gruppe und legte Finanzierungszusagen ihrer Gesellschafterinnen vor. Auch das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte wirtschaftliche Konzept kann nicht als außergewöhnlich im Sinne der Vorgaben des BKS beurteilt werden. Festzuhalten ist hier auch, dass die von der N & C Privatrado Betriebs GmbH getroffene Annahme, wonach bereits im ersten Betriebsjahr von einem Erlös von über EUR 150.000,- auszugehen sei, angesichts der Größe des Versorgungsgebietes als zu optimistisch anzusehen ist. Auch das von N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte wirtschaftliche Konzept für ein kommerzielles Privatrado kann daher nicht als so außergewöhnlich eingestuft werden, dass es die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes anstelle einer Erweiterung des Versorgungsgebietes "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" der Privat-Radio Betriebs GmbH nahe legen würde.

Die abstrakte Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets „Oberes Ennstal“ führt angesichts der geringen Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet somit nicht zum Ergebnis, dass die Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes wirtschaftlich einträglich ist, zumal die bisherige Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Verfahren sich zwar ursprünglich beworben hat, ihren Antrag allerdings in der Folge zurückzog.

Auch die von den beiden Erweiterungswerbern (Privat-Radio Betriebs GmbH und Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH) vorgelegten Kostenprognosen sprechen angesichts der im Vergleich zu den Anträgen auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes erforderlichen Anfangsinvestitionen für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als für die neuerliche Vergabe des bereits bestehenden Versorgungsgebietes.

In einem neu geschaffenen Versorgungsgebiet wäre daher, ungeachtet der Tatsache, dass das versorgte Gebiet seit dem Jahr 2002 von der Ennstaler Lokalradio GmbH bewirtschaftet wird, eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung äußerst ambitioniert, weshalb aus dem Kriterien der Wirtschaftlichkeit ein Vorzug für eine Erweiterung abzuleiten ist.

4.5.3.2. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge (Kriterium 2)

Somit ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet würde dann stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nehmen als eine Erweiterung, wenn das ausgeschriebene Gebiet entweder als eine in vielerlei Hinsicht in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte, oder aber, wenn die beantragte Erweiterung sich gar nicht auf bestehende Zusammenhänge der genannten Art stützen könnte, also in ein Gebiet erweitert werden würde, das keine derartigen Zusammenhänge zum bestehenden Versorgungsgebiet aufweist.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet liegt im oberen Ennstal und weist im Westen einen durchgängigen Anschluss an das Versorgungsgebiet „Salzburg“ auf, während es im Osten, ennsabwärts, einen durchgängigen Anschluss mit dem Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ aufweist.

Im gegenständlichen Fall liegen vielfältige und stark ausgeprägte politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge mit dem der Privat-Radio Betriebs GmbH zugeordneten Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ vor: Während das gegenständliche Versorgungsgebiet zum überwiegenden Teil flächenmäßig und im Hinblick auf die versorgte Bevölkerung dem Bundesland Steiermark und hier dem politischen Bezirk Liezen zuzurechnen ist, liegt das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ zur Gänze im Bundesland Steiermark bzw. im Bezirk Liezen. So existieren durch die benachbarte Lage, die daraus resultierenden gemeinsamen Verkehrsverbindungen im Ennstal und die Zugehörigkeit zum gleichen politischen Bezirk (Liezen) beispielsweise im Bereich der Wirtschaft aber auch von Brauchtumspflege und Vereinszugehörigen sowie am Arbeitsmarkt vielfältige soziale und kulturelle Verbindungen zwischen den Bevölkerungen des ausgeschriebenen und des Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“.

Demgegenüber ist die geografische Verbindung zum Versorgungsgebiet „Salzburg“ nur durch den geographischen Anschluss im Umkreis der Stadt Radstadt gegeben. Das umfangreiche Vorbringen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zu

diesem Kriterium bewirkt, dass auch in ihrem Fall vom Vorliegen politischer sozialer und kultureller Zusammenhänge auszugehen ist. Bereits hier ist allerdings festzuhalten, dass das Ausmaß dieser Zusammenhänge geringer ist, als im Fall des Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“. Dies ist nicht zuletzt darin begründet, dass das Gebiet und Umland der Stadt Radstadt seinerseits im Randbereich des Versorgungsgebietes „Salzburg“ und hier insbesondere in beträchtlicher Entfernung zur Landeshauptstadt Salzburg liegt.

Unterstützend kann die Betrachtung der NUTS-3-Gliederung iSd Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 idF Verordnung (EG) Nr. 31/2011 vom 17.01.2011, herangezogen werden, nach deren Artikel 3 Abs. 5 die Gebiete unter Berücksichtigung "relevanter Kriterien wie geografische, sozioökonomische, historische, kulturelle oder Umweltkriterien" zu bilden sind und damit im Wesentlichen auch auf den nach dem PrR-G relevanten politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen basieren. Im NUTS-2-Gebiet AT32 (Bundesland Salzburg) bilden die politischen Bezirke Pinzgau und Pongau das NUTS-3-Gebiet "Pinzgau-Pongau" (AT322). Im NUTS-2-Gebiet AT22 (Bundesland Steiermark) bildet der politische Bezirk Liezen das NUTS-3-Gebiet "Liezen" (AT222). Auch die Betrachtung der NUTS-3-Gliederung bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass das ausgeschriebene Gebiet als eine in sich abgeschlossene Einheit ohne Vorliegen von politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhängen zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den Versorgungsgebieten „Salzburg“ bzw. „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ zu betrachten ist.

Da somit in beiden Fällen politische soziale und kulturelle Zusammenhänge zu den jeweiligen benachbarten Versorgungsgebieten gegeben sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das ausgeschriebene Gebiet als eine in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte.

Im vorliegenden Fall ist für die Behörde daher nicht erkennbar, dass die neuerliche Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes "Oberes Ennstal" stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge in dem Gebiet, das mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann, Bedacht nähme als die Erweiterung eines der beiden in Frage kommenden benachbarten Versorgungsgebiete. Das gilt angesichts des Ausmaßes der Zusammenhänge insbesondere für den Fall der Erweiterung des Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ der Privat-Radio Betriebs GmbH.

Das Kriterium des Vorliegens von politischen sozialen und kulturellen Zusammenhängen spricht daher insbesondere im Fall der Erweiterung des Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ der Privat-Radio Betriebs GmbH (siehe dazu auch unten zu Punkt 4.5.5.) gegen die Neuschaffung des gegenständlichen Versorgungsgebietes.

4.5.3.3. Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet (Kriterium 3)

Völlig isoliert betrachtet ist anzunehmen, dass die Zulassung eines neuen Veranstalters (unter der Annahme, dass dessen geplantes Programm im Versorgungsgebiet neuartig wäre) für größere Meinungsvielfalt sorgen würde. Würde man aber die Bedeutung dieses Kriteriums überspannen, so wäre letztlich den weiteren Kriterien (Wirtschaftlichkeit und Bestehen von politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen) jeder Anwendungsbereich entzogen und würde im Ergebnis die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes der Regelfall sein. Diese Auffassung würde aber zu dem ebenfalls dem Privatradiogesetz innewohnenden Ziel, eine lebensfähige Hörfunklandschaft zu ermöglichen, in Widerspruch geraten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003).

Im Falle der Neuschaffung des Versorgungsgebietes plant die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH ein zu 100% eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkprogramm mit hohem Lokalbezug zum Versorgungsgebiet sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 10 bis 29 Jährigen. Das Musikprogramm ist im CHR Format gehalten und konzentriert sich vor allem auf aktuelle Musiktitel aus den Charts und Neuerscheinungen internationaler und österreichischer Pop-Künstler, ergänzt durch formatkompatible Titel aus den 90ern. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte werden neben Lokalbezug ausführliche und genaue Serviceteile für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet, insbesondere Verkehrsinformationen mit starkem Servicecharakter (Umfahrungstipps) sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen sein.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH plant im Fall der Neuschaffung des Versorgungsgebietes ein zu 100% eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm mit Lokalbezug und Servicecharakter, das auf die Zielgruppe 10 bis 35 Jahre ausgerichtet ist. So umfasst das Wortprogramm insbesondere regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten. Zusätzlich ist viermal täglich ein eigenes Sportupdate für die Steiermark geplant. Schwerpunkt des beantragten Programms ist der im CHR Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic, Pop, RnB, House und New Rock.

Das von beiden Antragstellern im Fall der Neuschaffung des Versorgungsgebietes geplante Musikprogramm im CHR Format wird im gegenständlichen Gebiet in dieser Form von keinem empfangbaren Radioveranstalter nach dem PrR-G verbreitet. Lediglich der Vollständigkeit halber ist allerdings festzuhalten, dass die von beiden Antragstellern anvisierte Zielgruppe von 10 bis 29 bzw. 10 bis 35 Jahren sehr wohl bereits durch die im Versorgungsgebiet empfangbaren öffentlich-rechtlichen Programme von Ö3 (Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre) mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre) und FM4 (Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahre mit aktueller Musik abseits des Mainstreams) versorgt wird.

Die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH beantragt in ihrem Erweiterungsantrag entsprechend dem für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ ergangenen Zulassungsbescheid ein Musikprogramm im AC-Format. Ein solches Musikformat wird im gegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit sowohl von der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG (Programm Antenne Steiermark) als auch von der Kronehit Radio Betriebs GmbH. verbreitet.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH beantragt in ihrem Erweiterungsantrag entsprechend dem für das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ ergangenen Zulassungsbescheid ein Musikprogramm im Arabella/Euro AC-Format. Ein Musikprogramm in diesem Format wird im gegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit von keinem Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G verbreitet.

Unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet ist auch der zu erwartende Lokalbezug zu berücksichtigen. In Bezug auf die erwartbaren Beiträge mit Lokalbezug zum ausgeschriebenen Versorgungsgebiet ist aufgrund der geringen technischen Reichweite von rund 40.000 Einwohnern festzuhalten, dass die Mittel zwangsläufig begrenzt sind, die ein Hörfunkveranstalter aufgrund ökonomischer Zwänge für eine eigenständige Versorgung des Versorgungsgebietes "Oberes Ennstal" einsetzen könnte. Die lokalen Programmteile wären daher auf ein Minimum reduziert. Es kann bei alleinigem Abstellen auf den vergleichbaren wirtschaftlichen Hintergrund beider Antragsteller (Einbettung in eine größere Gruppe, die bereits über mehrere Zulassungen zur Veranstaltung von Privatrado verfügt) angenommen werden, dass beide Antragsteller in ihren Wortprogrammen in ähnlich geringem Umfang auf die Bedürfnisse des verfahrensgegenständlichen Gebietes Bezug nehmen werden.

Bei keinem der beiden vorliegenden Anträge auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist daher angesichts der beantragten Musikprogramme, des geringen Anteils der Wortprogramme sowie des geringen Umfangs der zu erwartenden Beiträge mit Nahebezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten, dass durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein im Vergleich zu den Erweiterungsanträgen der Privat-Radio Betriebs GmbH und der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH größerer Beitrag zur kulturellen, sozialen und politischen Identität des verfahrensgegenständlichen Gebietes geleistet wird bzw. dass ein besonderer "Mehrbeitrag" zur kulturellen, sozialen und politischen Identität des verfahrensgegenständlichen Gebietes zu erwarten ist.

Weiters ist festzuhalten, dass im Fall der Zuordnung zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets Hörfunkveranstalter zumindest theoretisch auf bestehende (Personal)Ressourcen eines angrenzenden Versorgungsgebietes zurückgreifen können. Sofern zu einem solchen Versorgungsgebiet auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenhänge bestehen, kann im Falle der Erweiterung damit auch eher ein Programm im gegenständlichen Versorgungsgebiet veranstaltet werden, das auch Lokalbezug aufweist. Diese Überlegung wird noch dadurch verstärkt, dass auch aus den von den Antragstellern auf Zulassung und Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorgelegten Businessplänen hervorgekommen ist, dass – sogar unter Zugrundelegung von optimistischen Erlösprognosen – doch von beträchtlichen Anfangsverlusten in den ersten Betriebsjahren ausgegangen wird.

Es kann daher und insbesondere vor dem Hintergrund der von den beiden Antragstellern auf Zulassung unter Neuschaffung eines Versorgungsgebietes vorgesehenen Programme nicht davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Im Hinblick auf die beiden Erweiterungswerber ist aufgrund der geringen technischen Reichweite von rund 40.000 Einwohnern zuvorderst festzuhalten, dass die Mittel zwangsläufig begrenzt sind, die ein Hörfunkveranstalter aufgrund ökonomischer Zwänge für eine Versorgung des Versorgungsgebietes „Oberes Ennstal“ mit Nahebezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet einsetzen könnte. Die lokalen Programmteile der beiden Erweiterungswerber wären daher auf ein Minimum reduziert, und sind im Übrigen auch nicht aus den vorliegenden Anträgen detailliert erschließbar: So setzen beide beantragte Wortprogramme einen Fokus auf lokale Beiträge und Serviceelemente. Das von der Privat-Radio Betriebs GmbH beantragte Programm setzt im Detail auf genaue Lokalinformationen, Themen und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge, wenig Boulevard sowie gezieltes Service. Besondere Berücksichtigung findet dabei lokale Information aus den Gemeinden, so etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Vereinswesen sowie Schlagzeilen des Tages im Sendegebiet und in den umliegenden Regionen.

In Bezug auf die beiden Erweiterungswerber ist ferner festzuhalten, dass die beiden bereits existierenden Versorgungsgebiete „Salzburg“ bzw. „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ sowohl hinsichtlich der flächenmäßigen Ausdehnung als auch hinsichtlich der Zahl der versorgten Einwohner beträchtliche Größenunterschiede aufweisen. Das Versorgungsgebiet „Salzburg“ versorgt in weiten Teilen des Bundeslandes Salzburg und insbesondere der Landeshauptstadt Salzburg 640.000 Einwohner; es grenzt lediglich in seinem südöstlichen Randbereich (Stadt Radstadt) an das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ an. Es ist daher schon aufgrund des für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ derzeit genehmigten Programmes mehr als fraglich, ob die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ein lokalbezogeneres Programm für das gegenständliche Versorgungsgebiet mit „nur“ 40.000 Einwohnern produzieren kann bzw. darf als die Privat-Radio Betriebs GmbH.

Das Versorgungsgebiet letzterer ist mit 20.000 Einwohnern wesentlich kleiner als das Versorgungsgebiet „Salzburg“. Darüber hinaus liegt es in seiner gesamthaften Ausdehnung viel unmittelbarer und in diesem Sinne benachbarter am gegenständlichen Versorgungsgebiet als das Versorgungsgebiet „Salzburg“. Die Produktion von lokalbezogenen Programmelementen für das gegenständliche Versorgungsgebiet ist daher für die Privat-Radio Betriebs GmbH viel eher möglich, ohne in Konflikt mit dem für das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ genehmigten Programm zu kommen.

Da das ausgeschriebene Versorgungsgebiet aufgrund seiner Lage im Ennstal sowohl flächenmäßig als auch bezüglich der Anzahl der versorgten Einwohner mehrheitlich im Bundesland Steiermark zu liegen kommt, bietet auch die Betrachtung der NUTS-3-Gliederung einen Anhaltspunkt dafür, dass das ausgeschriebene Gebiet in seiner Gesamtheit eher als mit dem „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ zusammenhängend zu betrachten ist als mit dem Versorgungsgebiet „Salzburg“.

Es kann daher im Ergebnis angenommen werden, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH in ihrem Programm in größerem Umfang auf die Bedürfnisse des verfahrensgegenständlichen Gebietes Bezug nehmen kann bzw. darf.

Nachdem die bisherige Prüfung ergeben hat, dass die Erweiterungsanträge der Privat-Radio Betriebs GmbH und der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH den Vorgaben des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G besser entsprechen, als die Anträge auf Zulassung der N & C Privatradio Betriebs GmbH und der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH wobei insbesondere die Erweiterung des Versorgungsgebietes "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" der Privat-Radio Betriebs GmbH den Vorgaben des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G am besten entspricht, sind nun weiters die folgenden Kriterien für die Auswahl zwischen den beiden gestellten Erweiterungsanträgen zu prüfen:

Höhe und Inhalt der Wortanteile / Ausmaß der Eigengestaltung

Von beiden Erweiterungswerbern ist in Fortsetzung der schon jetzt veranstalteten Programme Antenne Salzburg bzw. Radio Eins (Leoben) ein kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm geplant. Beide beantragten Wortprogramme setzen einen Fokus auf lokale Beiträge und Serviceelemente. Das von der Privat-Radio Betriebs GmbH beantragte Programm setzt neben Weltnachrichten auf genaue Lokalinformationen, Themen und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge, wenig Boulevard sowie gezieltes Service. Auch Statements von Prominenten sowie von Hörern werden gesendet. Besondere Berücksichtigung findet lokale Information aus den Gemeinden, so etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Vereinswesen sowie Schlagzeilen des Tages im Sendegebiet und in den umliegenden Regionen. Das Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH ist bis auf die Weltnachrichten eigengestaltet. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH fokussiert in ihrem zu hundert Prozent eigengestalteten Wortprogramm auf regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter - und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie auf Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit einbeziehen.

Nach der Entscheidungspraxis des BKS ist zum einen von moderierten Sendungen (mögen sie auch zum Teil übernommen sein) ein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten als von einem unmoderierten Musikprogramm (vgl. BKS 25.04.2004, GZ 611.079/001-BKS/2004) und kann auch ein höherer Wortanteil zugunsten eines Antragstellers ausgelegt werden (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Entscheidend für den höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt ist jedoch in jedem Fall die Berücksichtigung des Inhalts der Beiträge (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007 sowie KommAustria vom 25.04.2012, KOA 1.465/12-001, und KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.216/11-007). Nur

die Privat-Radio Betriebs GmbH führt in ihrem Programm genaue Moderationszeiten an. Diese erstrecken sich von Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr, 11:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr bzw. Samstag von 06:00 bis 09:00 Uhr und 11:00 bis 14:00 Uhr.

Ein weiteres Kriterium ist das Ausmaß des Wortanteils im beantragten Programm. Allein der höhere Wortanteil des Programms lässt allerdings nicht zwingend auf einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im betroffenen Versorgungsgebiet schließen (KommAustria 08.08.2012, KOA 1.412/12-016). Der im Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH beantragte Wortanteil liegt im gegenständlichen Fall mit 30% exklusive Werbung in vergleichbarer Höhe mit dem der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (20%, ohne Spezifizierung, ob Werbung enthalten ist oder nicht). Die Höhe des Wortanteils allein trägt daher nichts zur Auswahlentscheidung bei.

Da der Anteil an eigenproduziertem Programm bei der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH nur in vernachlässigbarem Ausmaß höher ist als bei der Privat-Radio Betriebs GmbH führt die Anwendung dieses Kriteriums zu keinem Vorteil für einen der beiden Antragsteller.

Musikprogramm

Entsprechend der bisherigen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ beantragt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ein Musikprogramm im Format AC mit einer Kernzielgruppe der 25 bis 49 Jährigen. Das von der Privat-Radio Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ beantragte Programm „Radio Eins (Leoben)“ ist im Arabella / Euro AC Format gestaltet, welches sich aus einem Musikmix aus Superhits, Oldies und Schlager für eine Zielgruppe im Alter von rund 40 Jahren gestaltet.

Das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragte Musikformat wird im Versorgungsgebiet derzeit von der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG (Programm Antenne Steiermark) sowie von der Kronehit Radio BetriebsgmbH. (Programm Kronehit) verbreitet. Das von der Privat-Radio Betriebs GmbH. derzeit im benachbarten Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ verbreitete Musikformat kann im gegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit zwar von 5.000 Einwohnern empfangen werden, ein solches Musikformat wird aber im gegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit von keinem anderen Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G verbreitet.

Die Tatsache, dass das von der Privat-Radio Betriebs GmbH beantragte Musikprogramm in dieser Form im Versorgungsgebiet derzeit nicht verbreitet wird, spricht daher auch im Hinblick auf die bewirkte Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet für die Privat-Radio Betriebs GmbH.

Frequenzökonomie

Das Ausmaß der sich ergebenden Doppelversorgung ist ähnlich: Bei einer Zulassung an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH würden 6.000 Einwohner doppelt versorgt werden, im Falle der Privat-Radio Betriebs GmbH wären es nur 5.000 Einwohner.

Zum Vorbringen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, wonach sich bei Zuordnung an die Privat-Radio Betriebs GmbH eine Doppelversorgung im Ausmaß von 25%, in Bezug auf das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“, ergeben würde, ist auch hier anzuführen, dass sich diese Doppelversorgung nach dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen als technisch nicht zu vermeidender, da mit wirtschaftlichen Mitteln nicht beseitigbarer, spill over darstellt.

Die sich ergebende Überschneidung zum Versorgungsgebieten „Salzburg“ im Ausmaß von 6.000 Einwohnern und zum Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des

Bezirk Liezen“ im Ausmaß von 5.000 Einwohnern ist in beiden Fällen sowohl in absoluten Zahlen als im Verhältnis zueinander gering. Daher ist aus diesem Kriterium kein Vorteil für einen der beiden Erweiterungswerber ableitbar.

Bevölkerungsdichte

Betreffend die Bevölkerungsdichte ist anzuführen, dass sowohl das Versorgungsgebiet „Salzburg“ (in seiner flächenmäßigen Gesamtheit und insbesondere rund um Radstadt) als auch das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ ländlich geprägt und eine zu sich aber auch im Verhältnis zum gegenständlichen Versorgungsgebiet vergleichbare Bevölkerungsdichte aufweisen. Dieses Kriterium führt daher zu keinem Vorteil für einen der beiden Erweiterungswerber.

Bisherige Ausübung von erteilten Zulassungen

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR G auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Da die gegenständliche Zulassung bisher innehabende Ennstaler Lokalradio GmbH ihren Antrag auf Erteilung einer Zulassung zurückgezogen hat, findet § 6 Abs. 2 PrR-G kraft des eindeutigen Wortlautes ("die zu erteilende Zulassung") allerdings keine Anwendung. In das variable Beurteilungsschema des § 6 Abs. 1 PrR-G, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, kann aber auch die bisherige Ausübung anderer Zulassungen als der gegenständlichen miteinfließen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner mittlerweile ständigen Rechtsprechung erkannt, dass bei der Auswahlentscheidung auch auf allfällige Verstöße eines Zulassungswerbers gegen das PrR-G insoweit Bedacht zu nehmen ist, als es für die Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Ziele von Bedeutung sein kann. In diesem Zusammenhang ist es daher für die Beurteilung der Dauerhaftigkeit eines (gesetzeskonformen) Hörfunkbetriebs relevant, ob ein Zulassungswerber sich in seinem bisherigen Geschäftsverhalten gesetzestreu und zuverlässig erwiesen hat. Entscheidend ist aber, ob das in Rede stehende Verhalten den Schluss zulässt, der Zulassungswerber könnte bei Erhalt der Zulassung in Zukunft keine Gewähr für einen gesetzeskonformen Hörfunkbetrieb bieten (VwGH 25.01.2012, ZI 2011/03/0057 (BKS 01.09.2008, GZ 611.055/0003-BKS/2008; KommAustria 10.01.2008, KOA 1.300/08-001)).

Aus der Rechtsprechung des BKS kann abgeleitet werden, dass die Feststellung einer Rechtsverletzung nicht prinzipiell einer Wiedererteilung entgegensteht, sondern eine Einzelfallbetrachtung angebracht ist (BKS 23.6.2006, 611.001/0007 hinsichtlich der Frage ob dem bisherigen Zulassungsinhaber neuerlich eine Zulassung erteilt werden kann).

Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist in den beiden ihr zugeteilten Versorgungsgebieten Adressatin von acht Rechtsverletzungsbescheiden. Ungeachtet der damaligen konkreten Motive der Privat-Radio Betriebs GmbH, den Sendebetrieb in den beiden ihr zugeteilten Versorgungsgebieten nicht zulassungskonform abzuwickeln, kann sich die KommAustria dem Vorbringen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in ihrer Stellungnahme vom 20.09.2012 nicht völlig verschließen, wonach möglicherweise versucht wurde, das jeweils zugelassene Programm im Endergebnis „dem von Radio Energy anzugleichen“.

Es ist aber unstrittig, und wird auch von mehreren Antragstellern, darunter auch der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH selbst, explizit vorgebracht, dass die Bewirtschaftung eines kleinen Versorgungsgebietes unter kommerziellen Bedingungen den jeweiligen Hörfunkveranstalter vor große Herausforderungen stellt. Da die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten allerdings zu einer Vergrößerung des Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ der Privat-Radio Betriebs GmbH führt, fallen die seinerzeitigen Motive der Privat-Radio Betriebs GmbH

zumindest in ihrer Intensität weg. Eine Prognostizierbarkeit, ob das in Rede stehende vergangene Verhalten der Privat-Radio Betriebs GmbH den Schluss zulässt, sie könnte bei Stattgebung ihres Erweiterungsantrages in Zukunft keine Gewähr für einen gesetzeskonformen Hörfunkbetrieb im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet gewährleisten, ist daher nicht mehr gegeben. Angesichts der ergangenen Rechtsverletzungsbescheide spricht dieses Kriterium aber leicht zugunsten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH.

4.5.3.4. Ergebnis

Insgesamt können die vom BKS formulierten Kriterien weder isoliert noch (im Sinne eines beweglichen Systems) kombiniert den Vorzug der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gegenüber einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" der Privat-Radio Betriebs GmbH rechtfertigen.

Unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte und insbesondere unter Berücksichtigung der Größe des versorgten Gebietes, das mit einer technischen Reichweite von 40.000 Personen unterhalb der Untergrenze des § 12 Abs. 6 Satz 1 PrR-G liegt, war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes gegenüber der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes der Vorzug zu geben.

Das gilt insbesondere im Fall einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" der Privat-Radio Betriebs GmbH, da hier stark ausgeprägte politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge zum gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehen. Ferner sprechen im Fall der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" die zu erwartenden Programmbeiträge mit Lokalbezug und der damit verbesserte Beitrag zur Meinungsbildung aufgrund der derzeit bestehenden Programmmzulassungen eher für die Privat-Radio Betriebs GmbH.

Es waren daher die Anträge auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunk und Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen (Spruchpunkte 3. und 5.)

Die im Folgenden durchgeführte weitere Prüfung der Anträge der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH und der Privat-Radio Betriebs GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des ihr jeweils zugeteilten Versorgungsgebietes ergab, dass der Privat-Radio Betriebs GmbH der Vorrang einzuräumen und ihr die gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ zuzuordnen waren. Der Erweiterungsantrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH war daher abzuweisen (Spruchpunkt 4.). Ausschlaggebend für diese Beurteilung waren – neben den weiteren angeführten Kriterien – die festgestellten politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ und dem gegenständlichen. Hier war insbesondere auf die Zugehörigkeit zum (im Wesentlichen) gleichen Bundesland, aber vor allem auf die Zugehörigkeit zum gleichen politischen Bezirk Liezen abzustellen, welche sich nicht zuletzt auch in der Einteilung der NUTS-Gebiete der Europäischen Union widerspiegelt. Ferner war der sich aus der Form des Ennstals ergebende unmittelbare geografische Anschluss ennsabwärts zu würdigen. Dieser verdeutlicht das Bestehen engerer politischer, sozialer und kultureller Zusammenhänge zu den bereits von der Privat-Radio Betriebs GmbH versorgten Gebieten ennsabwärts, als im Vergleich zum Versorgungsgebiet „Salzburg“, das lediglich in seinem südöstlichen Randbereich an das gegenständliche Versorgungsgebiet angrenzt.

4.6. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

4.7. Neufestlegung des Versorgungsgebietes, Übertragungskapazitäten und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten "SCHLADMING 4 (Hochwurzen) 106,3 MHz" und "OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz" nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die Bewilligung nach Spruchpunkt 2. für die Funkanlagen zu erteilen. Es war eine Koppelung an die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, auszusprechen, da die dieser Erweiterung zugrundeliegende Zulassung mit dem erwähnten Bescheid erteilt wurde.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet große Gebiete des Ennstals.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten wurde das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen, wobei durch die entstehende Erweiterung um das vormalige Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ auch eine Änderung des Gebietsnamens erforderlich wurde. Aus diesem Grund sowie zur geografisch exakten Benennung der nach Osten in Richtung des Bezirkes Leoben durch die Übertragungskapazität "ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz" versorgten Gebiete, ferner aufgrund der Tatsache, dass das dem Verein CulturCentrum Wolkenstein mit Bescheid der KommAustria KOA 1.462/07-010 vom 19.12.2007 zugeordnete Versorgungsgebiet bereits den Namen „Ennstal“ trägt, wird das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ der Privat-Radio Betriebs GmbH in „Ennstal 2“ umbenannt (Spruchpunkt 1.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 02. November 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Privat-Radio Betriebs GmbH, z. Hd. Lansky Ganzger + Partner RAe GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien, **per RSb**
2. N & C Privatrado Betriebs GmbH, z. Hd. Lansky Ganzger + Partner RAe GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien, **per RSb**
3. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z.Hdn. Höhne, In der Maur & Partner, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

4. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
5. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
6. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
7. RFFM **im Hause**
8. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, **per E-Mail**
9. Amt der Salzburger Landesregierung, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.470/12-005

1	Name der Funkstelle	SCHLADMING 4																																																																																																																																		
2	Standort	Hochwurzen																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Privat-Radio Betriebs GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Privat-Radio Betriebs GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Eins (Bezirk Leoben)																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E38 22		47N21 37	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1849																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	27,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	33,2																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,2</td> <td>24,9</td> <td>26,3</td> <td>29,3</td> <td>31,5</td> <td>32,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>33,0</td> <td>33,2</td> <td>32,9</td> <td>32,3</td> <td>31,3</td> <td>30,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>28,1</td> <td>26,2</td> <td>24,0</td> <td>21,7</td> <td>17,8</td> <td>12,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,8</td> <td>9,0</td> <td>11,9</td> <td>10,2</td> <td>12,2</td> <td>17,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,9</td> <td>23,7</td> <td>24,7</td> <td>25,9</td> <td>26,2</td> <td>26,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,4</td> <td>26,2</td> <td>26,1</td> <td>26,7</td> <td>27,3</td> <td>27,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	26,2	24,9	26,3	29,3	31,5	32,6	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	33,0	33,2	32,9	32,3	31,3	30,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	28,1	26,2	24,0	21,7	17,8	12,2	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	5,8	9,0	11,9	10,2	12,2	17,2	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	21,9	23,7	24,7	25,9	26,2	26,5	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	26,4	26,2	26,1	26,7	27,3	27,3	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	26,2	24,9	26,3	29,3	31,5	32,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	33,0	33,2	32,9	32,3	31,3	30,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	28,1	26,2	24,0	21,7	17,8	12,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	5,8	9,0	11,9	10,2	12,2	17,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	21,9	23,7	24,7	25,9	26,2	26,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	26,4	26,2	26,1	26,7	27,3	27,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	55 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zu KOA 1.470/12-005

1	Name der Funkstelle	OEBLARN																																																																																																																																		
2	Standort	Strimitzen																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Privat-Radio Betriebs GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Privat-Radio Betriebs GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Eins (Bezirk Leoben)																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E59 09		47N28 27	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	895																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,3</td> <td>8,8</td> <td>12,5</td> <td>16,3</td> <td>18,8</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,4</td> <td>20,4</td> <td>19,9</td> <td>18,8</td> <td>16,2</td> <td>12,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>7,3</td> <td>3,1</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,5</td> <td>5,2</td> <td>10,2</td> <td>14,6</td> <td>18,1</td> <td>19,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,3</td> <td>20,5</td> <td>20,3</td> <td>19,4</td> <td>17,7</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,0</td> <td>7,6</td> <td>2,9</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	6,3	8,8	12,5	16,3	18,8	20,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	20,4	20,4	19,9	18,8	16,2	12,1	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	7,3	3,1	0,0	0,0	0,0	0,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	2,5	5,2	10,2	14,6	18,1	19,6	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	20,3	20,5	20,3	19,4	17,7	14,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	10,0	7,6	2,9	0,0	0,0	0,6	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	6,3	8,8	12,5	16,3	18,8	20,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	20,4	20,4	19,9	18,8	16,2	12,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	7,3	3,1	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	2,5	5,2	10,2	14,6	18,1	19,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	20,3	20,5	20,3	19,4	17,7	14,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	10,0	7,6	2,9	0,0	0,0	0,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	55 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			